

Gleiwitzer Gemeindeblatt.

Herausgegeben vom Magistrat
der Stadt Gleiwitz.

Das Gemeindeblatt erscheint in der Regel
alle Wochen am Sonnabend.



Abonnementpreis vierteljährlich 75 Pfg.
Einzelnummer 10 Pfg.

Insertionsgebühr für die halbspaltige
Petitzelle oder deren Raum 20 Pfg.

Amtlicher Anzeiger der städtischen Behörden.

Geschäftsstelle: Oberwallstraße 23 I. Bureau O, Telefonnummer 511.

Fünfter Jahrgang.

Nr. 25.

Ausgegeben am 6. Juni 1914.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung

betreffend den Fahr- und Reitverkehr pp. auf dem
von Wiese-Wege in Gleiwitz.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143
und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1883, sowie des § 13 der Oberpräsidial-
Polizeiverordnung vom 10. Juli 1908 (Amtsblatt Seite
284) wird unter Zustimmung des Magistrats folgendes
verordnet:

§ 1.

Das Fahren, Reiten, Viehtreiben und Radfahren
auf dem von Wiese-Weg in Gleiwitz, welcher von der
Teuchertstraße abzweigt und an der Richtersdorfer Grenze
entlang führt, wird hierdurch verboten. Den angrenzenden
Grundstücksbesitzern ist jedoch das Fahren und Viehtreiben
gestattet.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden, sofern nach den be-
stehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit
Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit
entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer
Veröffentlichung in Kraft. Die den gleichen Gegenstand
regelnde Polizeiverordnung vom 28. Februar 1908 wird
hiermit aufgehoben.

Gleiwitz, den 28. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Miethe.

Die neue Straße, welche zwischen dem Feuerwehr-
depot und der Kłodnik von der Breslauerstraße abzweigt
und bis zum Kaiser-Wilhelm-Park führt, hat den Namen
„Düppelstraße“
erhalten.

Gleiwitz, den 23. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

Die Straße XXXVIII, welche in der Verlängerung
der „Wilden Kłodnik“ längs der Promenadenanlagen nach
dem städtischen Schlachthofe zu läuft, hat den Namen:

„Wenzelstraße“

erhalten.

Gleiwitz, den 28. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.

Dienstmannspolizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesammlung
Seite 265), der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die
allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-
sammlung Seite 195) und der §§ 37 und 76 der Ge-
werbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom
26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt 47) wird für den Stadt-
kreis Gleiwitz mit Zustimmung des Magistrats folgende
Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Erteilung und Versagung der Erlaubnis.

Wer für eigene oder fremde Rechnung auf öffent-
lichen Wegen, Straßen und Plätzen seine Dienste anbieten
will, bedarf hierzu einer auf seinen Namen lautenden

polizeilichen Erlaubnis und erhält die Bezeichnung „Dienstmann“. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a. eine den Bedürfnissen der Stadt entsprechende Zahl von Dienstmännern bereits zugelassen ist,
 - b. der Nachsuchende
1. körperlich ungeeignet ist, d. h. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet, in abschreckender Weise entstellt, gebrechlich oder zur Handarbeit unfähig ist,
 2. die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, namentlich wenn er zum Trunke und zu Ausschreitungen neigt, gerichtlich wegen Eigentumsvergehen, sittlicher Verfehlungen oder Gewalttätigkeiten bestraft ist,
 3. noch nicht 21 Jahre alt ist,
 4. die Vorschriften dieser Verordnung bezüglich Sicherheitsstellung und Bekleidung nicht erfüllt.

§ 2.

Zurücknahme des Erlaubnis.

- Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn
1. einer der im § 1 Abschnitt b Ziffer 1—4 aufgeführten Versagungsgründe eintritt,
 2. sich aus wiederholten sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt,
 3. die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erlaubnis erteilt war, dargetan wird,
 4. das Gewerbe während eines Zeitraumes von drei Monaten ohne bezügliche Anzeige an die Polizeiverwaltung nicht ausgeübt worden ist.

Der polizeiliche Erlaubnisschein ist bei Entziehung der Erlaubnis zurückzugeben.

§ 3.

Bestellung und Rückzahlung der Sicherheit.

Vor dem Empfange des Erlaubnisscheines hat der Nachsuchende eine Sicherheit von 50 Mk. durch Hinterlegung von Wertpapieren oder bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegendem baren Gelde bei der Polizeiverwaltung zu leisten. Er erhält hierfür einen Hinterlegungsschein. Die Sicherheit haftet für Ansprüche Dritter aus dem Dienstvertrage und aus etwaigen bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen, sowie für die Strafen wegen Uebertretung dieser Verordnung.

Die geleistete Sicherheit muß stets in der vorgeschriebenen Höhe gehalten werden.

3 Monate nach Erlöschen der Genehmigung wird die Sicherheit an den Empfangsberechtigten zurückgegeben.

§ 4.

Dienstkleidung.

Die Dienstmänner müssen während der Ausübung ihres Gewerbes reinliche und nicht zerrissene Kleidung und eine rote Mütze mit einem Blechschild tragen. Dieses trägt die Bezeichnung „Dienstmann“ und die polizeilich erteilte Nummer.

Die Dienstmänner müssen ein sauberes und lesbares Stück dieser Polizeiverordnung nebst Gebührentaxe und eine Anzahl auf ihre Nummer lautende Marken oder auf ihren Namen und Nummer lautende Karten bei sich führen, welche sie ohne Aufforderung dem Auftraggeber bei Erteilung des Auftrages zu ihrer Legitimation zu übergeben haben.

§ 5.

Standplätze und Verhalten auf den Plätzen.

Die Dienstmänner dürfen sich nur auf den polizeilich genehmigten Standplätzen bis zu einer von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden Höchstzahl und nur so aufstellen, daß sie den Verkehr nicht hemmen; das Herumstehen auf dem Bürgersteige ist ihnen untersagt. Die Dienstmänner müssen sich ruhig und anständig verhalten. Sie dürfen nicht in trunkenem Zustande sein, das Publikum nicht belästigen, insbesondere ihre Dienste nicht durch Worte oder Zeichen aufdrängen, müssen vielmehr höflich und bescheiden auftreten. Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Polizeibeamten über ihr Verhalten auf der Straße nachzukommen.

§ 6.

Verpflichtung zur Uebernahme von Aufträgen.

Jeder auf einem Standplatze sich aufhaltende Dienstmann ist verpflichtet, die in der Gebührentaxe angegebenen Dienste persönlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege pünktlich und sorgfältig auszuführen, falls er nicht durch einen bereits übernommenen anderweitigen Auftrag oder sonstige dringende Gründe behindert ist. Kann ein übernommener Auftrag aus besonderen Gründen von ihm nicht persönlich ausgeführt werden, so muß er für Stellvertretung durch einen anderen Dienstmann sorgen. Unbestellbare Gegenstände sind, falls der Auftraggeber nicht ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden bei der Polizeiverwaltung abzuliefern.

§ 7.

Vergütung für zu leistende und geleistete Dienste.

Die Dienstmänner sind berechtigt, für ihre Dienstleistungen Gebühren nach der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Gebührentaxe zu fordern. Soweit für einzelne Fälle keine Gebühren festgesetzt sind, haben die Dienstmänner den Auftraggeber vor Uebernahme des Auftrages darauf aufmerksam zu machen. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Vergütung für solche Dienstleistungen nach Verhältnis und Anleitung der Gebührentaxe zu berechnen.

Für Gänge und Bestellungen ohne Rückantwort können die Dienstmänner Vorausbezahlung fordern.

Ueber den Empfang der Gebühren ist auf Verlangen zu quittieren.

Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung unterliegen, vorbehaltlich des Rechtsweges, der Entscheidung der Polizeiverwaltung.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung und der Gebührenordnung mit Geldstrafen bis zu 30 Mk., im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Diese Polizeiverordnung nebst Gebührentaxe tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage ist die Polizeiverordnung für Dienstmänner vom 16. März 1876 und die Taxe für Dienstmänner vom 24. November 1899 aufgehoben.

Gleiwitz, den 22. Mai 1914.

Die Polizeiverwaltung.

Miethe.

Gebührentage zur Dienstmannspolizeiverordnung vom 22. Mai 1914.

- I. a) Für einen Gang ohne oder mit Gepäck bis zu 5 kg in der Dauer bis 15 Minuten 0,30 Mk.
für jede weiteren angefangenen 15 Minuten 0,15 Mk.
- b) für einen Gang mit Gepäck von 5 kg bis 50 kg auf die Dauer bis 15 Minuten 0,40 Mk.
für jede weiteren angefangenen 15 Minuten 0,20 Mk.
- c) Für Rückaufträge sind die Hälfte der Gebührensätze zu a) und b), mindestens jedoch 0,20 Mk. zu bezahlen. Baare Auslagen sind zu erstatten.
- II. Für das Warten auf Bestellungen oder Rückantworten
 - a) bis 15 Minuten frei,
 - b) für jede ferneren angefangenen 15 Minuten 0,20 Mk.
- III. Für andere auf Zeit angenommene Arbeiten:
 - a) für die Zeit bis 15 Minuten 0,20 Mk.
 - b) für jede weiteren 15 Minuten 0,15 Mk.
- IV. Für alle Aufträge von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens erhöhen sich die sämtlichen Gebührensätze um das Doppelte.
- V. Die Bezahlung aller vorstehend nicht aufgeführten Dienstleistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Vor Uebernahme einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann den Auftraggeber auf diese Bestimmung unter Angabe des zu fordernden Lohnes ausdrücklich aufmerksam machen.
- VI. 1000 Meter sind in 15 Minuten zurückzulegen.

Gleiwitz, den 22. Mai 1914.

Die Polizei-Verwaltung.
Miethe.

Beleuchtung der Straßen und Plätze im Monat Juni 1914.

Es brennen:

- I. Die halbnächtigen Lampen:
von 8³⁰ bis 11³⁰ Uhr.
- II. Die ganznächtigen Lampen:
von 8³⁰ bis 3⁰⁰ Uhr.

Gleiwitz, den 28. Mai 1914.

Der Magistrat.

Wir ersuchen die Besucher des Stadtwaldes, das Rauchen im Walde während der trockenen Sommerzeit nur auf den ordentlichen Wegen und mit der größten Vorsicht zu betreiben, auch keine brennenden oder glimmenden Gegenstände (Streichhölzer, Zigarren) fallen zu lassen, fortzuwerfen oder unvorsichtig zu handhaben, da dieses nach § 44 Nr. 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird.

Gleiwitz, den 26. Mai 1914.

Der Magistrat.

Fundfachen.

Wir weisen darauf hin, daß im lokalen Teil der hiesigen Tageszeitungen täglich Berichte über gefundene und verlorene Gegenstände, zugelaufene oder eingefangene Tiere veröffentlicht werden. Die Versteigerung von Tieren erfolgt regelmäßig auf dem Krakauerplatz und zwar am nächsten Wochenmarkstage nach der Einlieferung.

Gleiwitz, den 28. November 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

Gewerbe-An- und Abmeldungen in der Zeit vom 27. Mai bis 1. Juni 1914.

Anmeldungen:

Konstanze Thomalla, Privatdrofchenbetrieb. — Frä. Auguste Goetz, Damenschneiderei. — Emanuel Baron, Bobonkoher. — Fleischerstr. Albert Egensta, Fleischer.

Abmeldungen:

J. Lindenberg, Alteisen- und Rohproduktenhändler. — A. Klotz, Vermittlungsgeschäft. — Marie Klotz, Seifen-, Del- u. Fettwaren en gros, chem. u. techn. Produkte.

Personenwechsel von:

Heinrich Bogrzeba, Restaurationsbetrieb auf Gastwirt Max Sowa. — Ludwig Sibis, Kolonialwarengeschäft, auf Kaufmann Johann Uliczka.

Um in unserem Versorgungsgebiete die Einführung des Gases zu

Koch-, Heiz- und Bügelzwecken

nach Möglichkeit zu fördern, haben wir uns zu folgendem Entgegenkommen, das von heute ab bis zum 15. Juni dieses Jahres gilt, entschlossen:

Wir werden Gasverbrauchsapparate jeder Art, wie Gaskocher, Brat- und Backöfen, Gasbügelleinrichtungen, Plätteisen, Küchenampeln zc. vom Lager unserer Gasanstalt zu billigen Preisen liefern und den Käufern Kochgas zum Preise von 12 Pfg. pro cbm in Höhe des gezahlten Kaufpreises kostenlos abgeben. Auf Wunsch können auch an Stelle der sofortigen Barzahlung die entstehenden Gasrechnungen beglichen werden und gelten dann die entrichteten Beträge als Abzahlung auf die gekauften Gegenstände. Die Abzahlung muß jedoch in 6 Monaten beendet sein.

Wir laden zu einer Besichtigung unseres Lagers in der städtischen Gasanstalt, Friedhofstr. 12, höflichst ein. Wir führen dort sämtliche Apparate im Betriebe vor und sind zu jeder gewünschten Auskunft gern bereit.

Die Gasanstalts-Deputation.

Verlorene Gegenstände.

Ein schwarzer, seidener Regenschirm mit Perlmuttgriff und Futteral; 16 kleine Gänse; ein schwarzes Portemonnaie enthaltend 7,80 Mk.; ein graues Portemonnaie enthaltend ca. 11 Mark Bargeld und 2 Fünfspennigmarken; Zwanzigmarkscheine; ein braunes Portemonnaie enthaltend einen Zwanzigmarkschein; eine goldene Brosche in Form eines Geldstückes; ein goldener Trauring gez. J. B. 1. 4. 94.; ein braunes Portemonnaie enthaltend ca. 7,30 Mk. und zwei kleine Schlüssel; zwei goldene Broschen; eine Portemonnaie enthaltend 13 Mark in Silber; eine silberne Herrenuhr mit vernickelter Kapsel.

Gefundene Gegenstände.

Hühner; zwei Knabenschilbmützen; eine Herrenuhr; eine Fahrradluftpumpe; ein großer Hausschlüssel.

Auf dem Hospitalgrundstück an der Trinitatiskirche, Nicolaistraße, ist ein öffentlicher Wäschetrocknenplatz eingerichtet, welcher der Einwohnerschaft zur Benutzung empfohlen wird. Die Bewachung der Wäsche wird von Seiten des Hospitalverwalters veranlaßt. Für Benutzung einer Wäscheleine von 10 lfd. m zum einmaligen Wäschetrocknen wird eine Gebühr von 5 Pfg. erhoben.

Der Trockenplatz ist von morgens 6 bis 8 Uhr abends geöffnet.

Gleiwitz, den 1. April 1914.

Der Magistrat.

Entwurf des Ortsstatuts für die kaufmännische Fortbildungsschule in Gleiwitz.

Auf Grund der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§§ 120, 139 j. 139 m. 142, 150, 154) wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender und Handlungsgehilfen und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Stadtgemeinde Gleiwitz folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Handelsgewerbe mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten männlichen Personen, sowie die Hilfspersonen im Handelsgewerbe und die männlichen Personen, die Schreibarbeiten in Kontoren verrichten, sind verpflichtet, die öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

§ 2. Jede schulpflichtige Person hat die Fortbildungsschule drei Jahre lang regelmäßig zu besuchen. Diejenigen, die in dieser Zeit das Ziel der Schule nicht erreichen, sind verpflichtet, die Schule länger zu besuchen. Die Pflicht besteht auch für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Die Entlassung aller Schulpflichtigen erfolgt aber spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3. Alle schulpflichtigen Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie das Ziel der Schule erreicht haben, können vor Vollendung der festgesetzten Schulzeit vom Kuratorium (§ 13) entlassen werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Schulbesuch sind die Personen, die der Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten haben, deren Besitz das Lehrziel der Anstalt bildet.

Diejenigen Personen, die in einzelnen Lehrfächern die genügende Reife nachweisen, können vom Besuch dieser durch das Kuratorium (§ 13) entbunden werden.

§ 4. Im Handelsgewerbe beschäftigte männliche Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, sowie andere männliche Personen, die freiwillig die Schule besuchen wollen, können unter der Voraussetzung, daß sie sich den Vorschriften dieses Ortsstatuts durch schriftliche Erklärung unterwerfen, und daß der Platz ausreicht, auf Wunsch gleichfalls zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung kann sich auf den gesamten Unterricht oder auf einzelne Fächer erstrecken.

Die vorbezeichneten Personen, soweit sie minderjährig sind, haben von ihren Eltern oder Vormündern und außerdem von ihren Dienstherrn oder deren Vertreter die Bescheinigung beizubringen, daß ihnen die Erlaubnis zum Besuch des Unterrichts erteilt wird, und daß für sie die Bestimmungen dieses Ortsstatuts maßgebend sein sollen. Das Kuratorium (§ 13) bestimmt über die Zulassung solcher Personen.

§ 5. Zur Unterhaltung eines geordneten Schulbetriebes wird ein Jahresbeitrag von 18 Mk. für jede schulpflichtige Person von jedem Arbeitgeber, der schulpflichtige Personen beschäftigt, erhoben. (Ges. vom 1. August 1909. Ges.-Samml. S. 733 und Minist.-Erlaß vom 21. April 1910 — IV 4539.) Für Personen, die die Schule auf Grund des § 4 (gastweise) besuchen, kann das Kuratorium (§ 13) ein Schulgeld (§ 4 R.-A.-G.) vor Beginn jedes Schuljahres nach eigenem Ermessen festsetzen. (Min.-Erlaß vom 29. September 1909 — IV 10182 Nr. 2 und 3.)

Die Personen, die Schulpflichtige auf Grund des § 1 beschäftigen, sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag in Vierteljahresraten und zwar im voraus an die Schulkasse abzuführen. Bei den Personen, die die Schule auf Grund des § 4 besuchen, sind für die Zahlung des festgesetzten Schulgeldes (Gebühr) in Vierteljahresraten und zwar im voraus auch diejenigen Personen haftbar, die die Erlaubnis zum Schulbesuch erteilt haben (§ 4 Abs. 2).

Für begonnene Quartale sind der Beitrag und das Schulgeld (Gebühr) voll zu entrichten. Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 6. Zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten (§ 1 und 4) sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schulpflichtigen werden folgende Bestimmungen erlassen:

- a) Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtszeiten rechtzeitig und regelmäßig einfinden und an dem Unterricht teilnehmen; sie dürfen den Unterricht ohne eine ausreichende schriftliche Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen,
- b) die ihnen als nötig bezeichneten Schulsachen in ordnungsmäßigem Zustande in den Unterricht rechtzeitig mitbringen,
- c) beim Eintritt in die Anstalt das ihnen von der zuletzt besuchten anerkannten oder öffentlichen Schule erteilte Zeugnis und auf Verlangen die Geburtsurkunde dem Schulleiter vorlegen,
- d) in ihrem Äußern reinlich erscheinen,
- e) sich eines anständigen und gesitteten Betragens befleißigen, jede Beschädigung der Schulgeräte und Lehrmittel vermeiden und den Lehrpersonen Ehrerbietung und Gehorsam entgegenbringen,
- f) sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens enthalten,
- g) die Bestimmungen, die von der Schulleitung besonders erlassen, vom Magistrat nach Anhörung des Kuratoriums (§ 13) bekannt gegeben werden, befolgen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 150 Nr. 4 der R.-G.-O. in Verbindung mit § 57 Ziffer 3 des Str.-G.-B. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Bei leichteren Fällen der Widerhandlungen können vom Schulleiter Karzerstrafen in der Dauer bis zu 6 Stunden für jeden einzelnen Fall festgesetzt werden (Min.-Erlaß vom 5. Dezember 1906 — IV 11011). Die Karzerstrafen finden an den Sonn- und gewöhnlichen Feiertagen sowie an den Wochentagen in der geschäftsfreien Zeit unter Aufsicht der Lehrer ihre Erledigung.

§ 7. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter haben die Schulpflichtigen (auf Grund des § 1), die bei ihnen beschäftigt sind, spätestens am 6. Tage, nachdem sie sie angenommen haben, zur Aufnahme in die kaufmännische Fortbildungsschule bei dem Schulleiter schriftlich anzumelden und zur Schule zu schicken. Sie haben sie spätestens am 3. Tage, nachdem sie sie entlassen haben, bei dem Schulleiter wieder schriftlich abzumelden. Bei minderjährigen Personen, die auf Grund des § 4 (gastweise) die Schule besuchen, haben die gleiche Pflicht die Eltern oder Vormünder.

Der Antritt eines Dienstes auf Probe entbindet nicht vom Schulbesuch.

§ 8. Alle, die die Fortbildungsschule besuchen, dürfen von diesem Besuche durch die Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter nicht ganz oder zum Teil abgehalten werden, und sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und — soweit erforderlich — gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 9. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter sind verpflichtet, die Schulpflichtigen zum Schulbesuch anzuhalten, deren Schulbesuch zu überwachen, ihnen die Zeit zur Vorbereitung auf den Unterricht zu gewähren und dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen rechtzeitig in den Besitz der auf Grund des § 6 b bezeichneten Schul-sachen kommen.

§ 10. Ist eine schulpflichtige Person durch Krankheit am Schulbesuch verhindert, so haben die Geschäftsinhaber und deren Vertreter die Pflicht, dies sofort, spätestens binnen 3 Tagen nach Eintritt der Behinderung dem Leiter der Schule schriftlich anzuzeigen. Vorübergehendes Unwohlsein, das die Schulpflichtigen nicht hindert, im Geschäft tätig zu sein, entbindet auch nicht vom Schulbesuch.

Gesuche um Befreiung einer schulpflichtigen Person (§ 1 und 4) vom Unterricht für einzelne Stunden oder für längere Zeit sind genügend begründet schriftlich an den Schulleiter zu richten und zwar so zeitig, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Kuratoriums (§ 13), in eiligen Fällen des Vorsitzenden, einholen kann.

§ 11. Eltern, Vormünder, Geschäftsinhaber und deren Vertreter, die die Vorschriften dieses Ortsstatuts nicht rechtzeitig erfüllen, oder diesen zuwiderhandeln, werden auf Grund der R.-G.-O. für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12. Auf die arbeitslosen Schulpflichtigen sowie auf deren gesetzliche Vertreter und die Personen, welche die Aufsicht und Erziehung eines solchen Schulpflichtigen übernommen haben, finden die Bestimmungen dieses Statuts und der Schulordnung entsprechende Anwendung. Während ihrer Arbeitslosigkeit haben die Schulpflichtigen und die zu ihrem Unterhalt verpflichteten Personen vom folgenden Vierteljahresersten bis zum Eintritt in ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis die im § 5 festgesetzte Summe als Schulgeld (§ 4 Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893) zu zahlen.

§ 13. Die Verwaltungsdeputation für die kaufmännische Fortbildungsschule, Kuratorium (§ 1, 3, 4 usw.) genannt, der der Direktor für die kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen im Regierungsbezirk Oppeln mit beratender Stimme angehört, und zu deren Sitzungen er ebenso einzuladen ist wie die stimmberechtigten Mitglieder, wird auf Grund des § 59 Abs. 3 der Städteordnung gebildet und besteht

- a) aus 2 Mitgliedern des Magistrats,
- b) aus 2 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, von denen eins Kaufmann sein muß,
- c) aus zwei Mitgliedern des Kaufmännischen Vereins Gleiwitz. Kommt dieser Verein aus irgend einem Grunde (Verzicht auf Vertretung, Auflösung, Zurückziehung des Sonderbeitrages zur Unterhaltung der Schule usw.) nicht mehr in Frage, dann ernennt die Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln an seiner Stelle 2 Vertreter,
- d) aus 2 vom Herrn Regierungspräsidenten zu ernennenden Vertretern, von denen einer dem Kaufmannsstande angehören muß,

e) aus dem Leiter der Schule.

Die Mitglieder des Magistrats und aus ihrer Zahl der Vorsitzende werden vom Magistratsdirigenten ernannt. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden von dieser und die zu c bezeichneten Mitglieder vom Vereinsvorstande gewählt bzw. vom Vorsitzenden der Handelskammer ernannt.

Die Mitglieder zu a und b gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Wahl an, die Mitglieder unter c und d werden auf 6 Jahre gewählt beziehungsweise ernannt. Letztere sind jedoch berechtigt, ihr Amt nach 3 Jahren niederzulegen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Uebernahme der Stellen gelten die für die unbesetzten Gemeindeämter bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sämtliche Mitglieder unter c und d müssen stimmberechtigte Bürger der Stadtgemeinde Gleiwitz sein.

Die Verwaltung der Schule geschieht nach einer besonderen Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Magistrats bedarf.

§ 14. Alle bisher geltigen Bestimmungen und Statuten für den Besuch und die Verwaltung der kaufmännischen Fortbildungsschulen in Gleiwitz sind durch dieses Ortsstatut aufgehoben.

§ 15. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gleiwitz, den 5. Mai 1914.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen nicht städtischer Behörden.

Ankauf volljähriger Pferde aus Anlaß der Herresverstärkung.

Die preußische Heeresverwaltung wird im September und Oktober d. Js. — vorbehaltlich der Bewilligung der im Reichshaushaltsetat hierfür angeforderten Mittel — eine größere Zahl volljähriger, warmblütiger Pferde ankaufen.

Die Pferde sind für die Feldartillerie, Telegraphentruppen und Train als Zug- und Reitpferde bestimmt. Sie müssen 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen) groß und dürfen nicht älter als 10jährig sein. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen und müssen, wenn sich Trächtigkeit bei der Truppe herausstellt, zurückgenommen werden.

Der Ankauf wird in allen Teilen des Reichs — ausschließlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Thüringische Staaten sowie Rheinprovinz und Hessen-Nassau — stattfinden.

Es ist beabsichtigt, den Bedarf lediglich auf öffentlichen Märkten zu decken und angesichts des gegen das Vorjahr wesentlich verringerten Bedarfs Lieferungsanträge weder an Besitzer noch an Händler zu erteilen.

Berlin, W 66, den 14. Februar 1914.

Kriegsministerium.

Haack.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ich vom 1. Mai d. Js. ab zum Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen der Kreise Gleiwitz Stadt, Gleiwitz Land und Zabrze, sowie der Steuerauslässe der Gewerbesteuerklassen III und IV dieser Kreise an Stelle des nach Oppeln verlegten Herrn Regierungsrats Mühlspfordt ernannt worden bin.

Ich weise gleichzeitig darauf hin, daß die an die Veranlagungs-Kommission gerichteten Dienstsendungen unter

Beglassung meines Namens lediglich zu adressieren sind :
An den Herrn Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission
in Gleiwitz.

Gleiwitz, den 28. Mai 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.
Freiherr von Oeynhausen Grevenburg
Regierungsassessor.

Geschäftsverkehr des Magistrats mit der Stadtverordnetenversammlung. (Tagesordnungen, Vorlagen und Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung.)

Sitzung der Stadtverordneten Gleiwitz

Montag, den 8. Juni 1914, abends 6^{1/4} Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung.
2. Wahl eines Stadtbaurats für eine 12jährige Amtsperiode (die Amtsperiode des Herrn Stadtbaurat Kranz läuft am 6. 11. 1914 ab).
3. Wahl eines nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen, das Gewerbe ausübenden Fleischermeister für die Schlachthofdeputation (die Amtsperiode des Herrn Eigenfa läuft mit dem 31. 8. 1914 ab).
4. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Jahresrechnungen der Stadthauptkasse und der Gasanstaltskasse für das Rechnungsjahr 1911.
5. Bericht der am 22. 1. 1914 für die Prüfung der im Rechnungsjahre 1912 entstandenen Staatsüberschreitungen gewählten Kommission und Beschlussfassung über die Nachbewilligung dieser Überschreitungen.
6. Genehmigung des Magistratsbeschlusses vom 20. 5. 1914, betr. die Erhebung von Beiträgen für die Neupflasterung des Ringes.
7. Vergebung der Erd-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetzarbeiten zum Bau der Abortanlage am Roßmarkt.
8. Provisorische Unterbringung des Handfertigkeitsunterrichts für die Mittelschule in zwei Kellerräumen der Schule.
9. Einbau dreier Aborte in dem Hause Klosterstraße 6.
10. Abbruch der Scheune „Große Mühlstraße 18/20“ und Aufstellen eines Drahtzaunes daselbst.
11. Bewilligung der Kosten für die Verlegung des Kanals am Kratauerplatz im Betrage von 422 Mk. aus dem Hauptextraordinarium und Herstellung der Kanalisation in der Straße am Feuerwehrdepot.
12. Aufhebung der Kautionspflicht der städtischen Beamten und Abschluß einer Versicherung gegen Veruntreuung.
13. Genehmigung der vom Magistrat vorgelegten neuen Friedhofsordnung und der dazugehörigen Gebührenordnung.
14. Genehmigung des Magistratsbeschlusses vom 5. 5. 1914, betr. das Ortsstatut für die kaufmännische Fortbildungsschule.

15. Gewährung eines Betrages von 825 Mk. jährlich an den Volksbibliotheksverein vom 1. 7. 1914 ab anstelle der bisher von der Stadt gewährten Räumlichkeiten für die Volksbibliothek I und Entnahme des auf das Rechnungsjahr 1914 entfallenden Betrages von 618,75 Mark aus dem Hauptextraordinarium.

16. Einberufung des Vizefeldwebels Johann Breitfchas in Goldap zu einer sechsmonatigen Probefienstleistung als Hallenmeister.

Um 6 Uhr findet eine kurze Vorbesprechung in dem im 11. Stock des Rathauses (gegenüber dem Stadtverordneten-Sitzungsaal) belegenen Beratungszimmer statt.

Gleiwitz, den 5. Juni 1914.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Nehlert.

Sonstige Mitteilungen.

Am 27. v. Mts. hat eine Vorstandssitzung des Preussischen Städtetages stattgefunden. Der Vorstand hat sich wiederum besonders mit den Fragen des Wohnungsgesetzes des Kommunalabgabengesetzes beschäftigt. Zum Kommunalabgabengesetz ist die Einreichung folgender Eingabe an die königliche Staatsregierung genehmigt worden:

Durch die in der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung der Novelle zum Kommunalabgabengesetz gestellten Anträge und durch die in dieser Kommission gefassten Beschlüsse werden vielfach die Interessen der preussischen Städte ernstlich gefährdet. Auch die das Kommunalabgabengesetz behandelnde Eingabe des Schutzverbandes für den deutschen Grundbesitz, die nicht ohne Einfluß auf die Beschlüsse der Kommission zu sein scheint, geht von einem den Städten sehr abträglichen Standpunkt aus. Besonders zwei Grundsätze des geltenden städtischen Abgabengesetzes sind das Ziel der Angriffe: Zum ersten wird der Grundgedanke des Gemeindeabgabewesens erschüttert, nach dem zwischen den Leistungen der Städte für die einzelnen Bevölkerungsgruppen und den Abgaben tunlichst das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bestehen soll. Dadurch werden die Gemeinden in steigendem Maße auf die Einkommensteuer verwiesen; gerade die Ueberbelastung dieser Steuer in vielen Gemeinden aber war der Ausgangspunkt für die Vorlegung der Novelle durch die königliche Staatsregierung. Zum zweiten wird die Gemeindeautonomie auf steuerlichem Gebiet dadurch beschränkt, daß vielfach an die Stelle voller Gemeindefreiheit und an die Stelle des Mitwirkungsrechts der Aufsichtsbehörden bei Feststellung der Abgaben starre gesetzliche Schranken treten sollen. Hierdurch wird die Möglichkeit, die Gemeindefinanzen durch Anpassung der Abgaben an die besonderen Verhältnisse jeder Gemeinde nach der Billigkeit auszubauen und gesund zu erhalten, aufs Aeufßerste eingeengt. Gegenüber diesen geradezu städtefeindlichen und überhaupt gemeindefeindlichen Bestrebungen bitten wir, die königliche Staatsregierung um Aufrechterhaltung der bewährten, jetzt geltenden Grundsätze des Gemeindefinanzrechts angehen zu dürfen.